Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885.

(Vom 7. Juli 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Laut Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885 ist die Frage einer theilweisen Aenderung der Bundesverfassung (Alkoholfrage, Art. 31 und 32) der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß diese Abstimmung von uns auf Sonntag den 25. Oktober nächsthin angesetzt worden ist.

Wir werden nicht ermangeln, Ihnen unsern daherigen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen, und wir ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 und 17. Juni 1874: Amtliche Sammlung X, 915, und n. F. I, 116).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, daß die Vorlagen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hand der Stimmberechtigten gelangen, und daß die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hieher gesandt werden, während die Stimmzedel gehörig versiegelt bis auf Weiteres zuhanden der Bundesbehörden aufzubewahren sind.

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzedel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt. Allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Im Uebrigen benutzen wir gerne diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Deucher.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Kreisschreiben

der

schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämmtlicher Kantone, betreffend die am 25. Oktober 1885 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage.

(Vom 7. Juli 1885.)

Hochgeehrte Herren!

Dem bundesräthlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen von heute wollen Sie entnehmen, daß die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885, betreffend Erweiterung des Artikels 31 der Bundesverfassung und Aufnahme eines neuen Artikels 32bis in dieselbe auf Sonntag den 25. Oktober nächstkünftig festgesetzt worden ist.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885. (Vom 7. Juli 1885.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1885
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	31
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	11.07.1885
Seite Page Pagina	482-483
Ref. No	10 012 807

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.